

Strafprozessordnung: StPO

Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen

von

Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, Jürgen Cierniak, Otto Schwarz, Theodor Kleinknecht, Karlheinz Meyer

53., neu bearbeitete Auflage

[Strafprozessordnung: StPO – Meyer-Goßner / Cierniak / Schwarz / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Strafverfahrensrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2010

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 60600 7

liegen, damit die Vollstreckung nicht durch die vorherige Bekanntmachung der Entscheidung gefährdet wird (Düsseldorf NStZ 88, 150; Doller NJW 77, 2153; Rieß NJW 75, 86). II S 1 ist daher nur auf Entscheidungen anwendbar, die erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden müssen, wie Haftbefehle, Beschlagnahme- und Durchsuchungsbeschlüsse (Oldenburg NStZ-RR 09 H, 219; Herrmann NJW 78, 653; Wendisch JR 78, 445; NStZ 86, 473). Die Ansicht, die Vorschrift gelte immer, wenn zur Durchsetzung der Entscheidung mehr zu veranlassen ist als ihre Zustellung (Celle JR 78, 337; Frankfurt GA 80, 474; Hamm NJW 78, 175; Zweibrücken JR 77, 292 mit zust Anm Schätzler), wird dem Sinn der Vorschrift nicht gerecht (Oldenburg aaO).

Dass die StA ihre **eigenen Entscheidungen** selbst zustellt, ist gesetzlich nicht bestimmt, aber selbstverständlich. Wegen der Zustellung der Revisionschrift der StA vgl 1 zu § 347. **11**

B. Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind insbesondere Ordnungsmittelbeschlüsse nach §§ 51 I S 2, 3, 70 I S 2, 77 I S 1, Anordnungen nach §§ 81 a II, 81 c V, 98 I, 100 I, 100 b I S 1, 105 I, Haftbefehle nach §§ 112 ff, 230 II, 236, 329 IV, 453 c, Unterbringungsbefehle nach § 126 a und Widerrufsbeschlüsse nach § 116 IV (vgl ferner Wendisch JR 78, 447). Keiner Vollstreckung bedürfen Beschlüsse, durch die Zwangsmaßnahmen (Haftbefehle, Unterbringungsbefehle, Beschlagnahmebeschlüsse usw) aufgehoben werden oder durch die der Vollzug eines Haftbefehls nach § 116 ausgesetzt wird, auch Beschlüsse des Gerichts des 1. Rechtszugs oder der StVollstrK über den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung (Düsseldorf NStZ 88, 150) oder die erst nach Rechtskraft der Entscheidung wirksame Aussetzung des Strafrests nach § 454 iVm § 57 StGB (Frankfurt GA 80, 474; Oldenburg NStZ-RR 09, 219; Graalman-Scheerer 22; Wendisch JR 78, 445; aM Celle NdsRpfl 92, 94; Hamm NJW 78, 175; Zweibrücken JR 77, 292 mit Anm Schätzler; Mrozyński JR 83, 140). **12**

C. Veranlassen des Erforderlichen: Der StA werden die Akten idR auf Anordnung des Vorsitzenden übersandt. Das in der Sache Erforderliche hat sie aber auch zu veranlassen, wenn ihr die Entscheidung ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Vollstreckungsbedürftigkeit und ohne Ersuchen um weitere Veranlassung zugeht. In jedem Fall hat die StA die Zustellung und die Vollstreckung der Entscheidung zu betreiben. Die Zustellung muss von dem StA oder Amtsanwalt, nicht von der Geschäftsstelle, angeordnet werden. **13**

3) Vollstreckung durch das Gericht (II S 2): Eine Ausnahme von II S 1 gilt für Entscheidungen über die Ordnung in den Sitzungen nach §§ 169 ff GVG. Die Vollstreckung der nach diesen Vorschriften festgesetzten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen (§ 179 GVG); nach § 31 III RPflG ist sie dem Rechtspfleger übertragen. Der Vorsitzende macht auch die Entscheidung bekannt oder veranlasst ihre Zustellung. Die Zuständigkeit des Gerichts besteht über II S 2 hinaus auch für die Beugehaft nach §§ 70 II, 95 II (BGH 36, 155), die jederzeit auf das Entstehen von Vollstreckungshindernissen (15 zu § 70) zu prüfen ist; auch insoweit gilt § 31 III RPflG. **14**

4) Anfechtung: Gegen Zustellungs- und Vollstreckungsmaßnahmen der StA ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG zulässig (KK-Maul 18; LR-Graalman-Scheerer 37; Strubel/Sprenger NJW 72, 1736). **15**

Zustellungsverfahren

37¹ Für das Verfahren bei Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

¹¹ Wird die für einen Beteiligten bestimmte Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte bewirkt, so richtet sich die Berechnung einer Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung.

§ 37

Erstes Buch. 4. Abschnitt

- 1 **1) Gegenstand der Zustellung:** Zugestellt wird von Urteilen und ihnen gleichstehenden Beschlüssen, zB nach §§ 346, 349, eine Ausfertigung, dh eine Abschrift mit dem Ausfertigungsvermerk der Geschäftsstelle, der vom UrkB unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen wird (vgl § 275 IV). Die Zustellung einer vom UrkB (auch der StA) beglaubigten Abschrift (§ 169 II S 1 ZPO) des Urteils reicht aus (BGH 26, 140, 141; MDR 73, 19 [D]), nicht aber die einer einfachen Abschrift. Eine besondere Form des Beglaubigungsvermerks ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; er muss aber unterzeichnet werden (vgl BGH NJW 76, 2263). Beschlüsse werden ebenfalls in Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift zugestellt. Eine beglaubigte Ablichtung steht einer beglaubigten Abschrift gleich.
- 2 Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift müssen das zuzustellende Schriftstück **wortgetreu und vollständig** wiedergeben. Wesentliche Fehler machen die Zustellung unwirksam (BGH MDR 67, 834; Düsseldorf NStZ 02, 448; vgl Bay MDR 82, 500: in wesentlichen Teilen unleserliche Ausfertigung; KG JR 82, 251: fehlende Wiedergabe der richterlichen Unterschriften). Kleine Unrichtigkeiten schaden nicht, wenn der Empfänger dem zugestellten Schriftstück den Inhalt der Urschrift entnehmen kann (BGH NJW 78, 60; StraFo 04, 238). Erg 5 zu § 345.
- 3 **2) Zustellungsadressat** ist derjenige, für den die Zustellung bestimmt ist, auch der Minderjährige (Schweckendieck NStZ 90, 170), oder sein Zustellungsbevollmächtigter (§ 171 ZPO; vgl auch Köln NStZ-RR 08, 379: Einverständniserklärung genügt). Empfangsberechtigt sind außerdem der Pflichtverteidiger und der Wahlverteidiger, dessen Vollmacht bei den Akten ist (§ 145 a I). Kann an mehrere Verteidiger wirksam zugestellt werden, so genügt die Zustellung an einen von ihnen (BGH 22, 221, 222; 34, 371; Düsseldorf VRS 64, 269, 270; RiStBV 154 I S 2); § 172 I S 1 ZPO gilt nicht entspr. Trotz Zustellungsvollmacht genügt rechtlich stets die Zustellung an den Beschuldigten (6 zu § 145 a). Der gesetzliche Vertreter ist nicht empfangsberechtigt (Düsseldorf NStZ 96, 52); auch § 171 ZPO gilt nicht, da es nur auf die Verhandlungsfähigkeit, nicht auf das Lebensalter ankommt (KG StV 03, 343); Zustellung an einen nur wegen bestimmter Angelegenheiten unter Betreuung (§§ 1896 ff BGB) Stehenden ist zulässig (Brandenburg NStZ-RR 09, 219).
- 4 **3) Verfahren bei Zustellungen (I):**
- 5 A. Die **Vorschriften der ZPO** über Zustellungen (§§ 166–195) gelten entspr, soweit sie sich für die Anwendung im Strafverfahren eignen. Im Wesentlichen sind die §§ 166, 168, 169, 173, 174, 176–178, 181–183, 189, 194 ZPO anwendbar. Die §§ 185–188 ZPO gelten für öffentliche Zustellungen nur, wenn Privat- und Nebenkläger sowie Personen, die nach § 124 II, III Sicherheit geleistet haben, sie bewirken; im Übrigen ist § 40 die Sondervorschrift.
- 6 B. **Ersatzzustellung:** Grundsätzlich erfolgt die Zustellung durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an dem Ort, wo die Person, der zugestellt werden soll, angetroffen wird (§ 177 ZPO). Allgemein üblich ist die Zustellung durch die Post (§§ 168 I, 176 ff ZPO); es kann aber auch ein Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde (zB die Polizei) beauftragt werden, wenn eine Zustellung nach § 168 I keinen Erfolg verspricht (§ 168 II ZPO). Post iSd Zustellvorschriften der ZPO sind lizenzierte marktbeherrschende Postunternehmen, die gemäß § 33 I PostG mit Hoheitsbefugnissen beliehen und verpflichtet sind, Schriftstücke förmlich zuzustellen (derzeit nur die Deutsche Post AG). Eine Ersatzzustellung, auch von Abwesenheitsurteilen (§ 232 IV schließt nur die Ersatzzustellung nach § 181 I ZPO aus) und Strafbefehlen (20 zu § 409), sehen die §§ 178 ff ZPO in folgenden Fällen vor:
 - 7 a) **An erwachsene Familienangehörige oder ständige Mitbewohner** (§ 178 I Nr 1 ZPO) ist die Ersatzzustellung zulässig, wenn der Zustellungsadressat in seiner Wohnung nicht angetroffen oder der Überbringer der Zustellung zu ihm nicht vorgelassen wird (vgl LG Magdeburg StV 08, 626). Sie setzt also voraus, dass er

dort, wo ihm zugestellt werden soll, eine Wohnung (7 zu § 102) hat (Köln NJW 80, 2720; LG Ellwangen StV 85, 496).

Wohnung ist ohne Rücksicht auf Wohnsitz (1 zu § 8), polizeiliche Anmeldung (BGH NJW 78, 1858; Koblenz MDR 81, 1036; VRS 44, 209) und die in einem Postnachsendeantrag angegebene Adresse (Hamburg MDR 82, 1041) die Räumlichkeit, die der Adressat ZZ der Zustellung tatsächlich für eine gewisse Dauer zum Wohnen benutzt (BGH aaO; Düsseldorf StV 87, 378; 93, 400; Karlsruhe NJW 81, 471; Koblenz aaO; vgl auch LG Ellwangen aaO für Studentenwohnungen). Der tatsächlichen Benutzung bedarf es aber dann nicht, wenn der Adressat seinen Schriftwechsel unter dieser Anschrift führt und seine Post dort abholt (Bay 04, 33 = VRS 106, 452; Hamm VRS 106, 57; Jena NJW 06, 2567 L = NStZ-RR 06, 238; vgl auch Dresden NStZ 05, 398 bei Inhaftierung des Adressaten wegen Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen).

Eine Ersatzzustellung ist nicht zulässig, wenn die Räume längere Zeit **nicht benutzt** werden, zB bei längerer Straf- oder UHaft (BGH aaO; KG VRS 117, 166; Düsseldorf VRS 96, 27; Hamm NStZ-RR 03, 189; Karlsruhe StV 85, 291), bei mehrmonatigem Aufenthalt in einer Therapieeinrichtung (Frankfurt NStZ-RR 03, 174; Hamm NStZ 82, 521; StraFo 03, 417; Karlsruhe NJW 97, 3183) oder im Ausland zu beruflichen Zwecken (Bay 61, 79 = MDR 61, 785) oder wegen Flucht vor der Strafverfolgung (Schleswig SchlHA 92, 144 [L/T]), bei Wehrdienst mit Kasernierung (Bay 71, 94 = VRS 41, 281), bei einer mehrmonatigen Weltreise (LG Berlin MDR 92, 791), nicht aber bei kürzeren Geschäfts- oder Urlaubsreisen (Bay 61, 79 = MDR 61, 785) oder bei kurzfristigem freiwilligen Klinikaufenthalt (BGH NJW 85, 2197; Zweibrücken MDR 84, 762) oder bei nur vorübergehendem Auszug ohne Begründung einer neuen Wohnung (Hamburg NJW 06, 1685; Hamm NStZ-RR 06, 309).

Die Ersatzzustellung kann nach § 178 I Nr 1 ZPO an einen **erwachsenen Familienangehörigen**, eine in der Familie beschäftigte Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner erfolgen. Familienangehöriger ist jede zur Familie gehörende Person. Die Familie ist nicht auf Ehepaare und deren Kinder oder eingetragene Lebenspartner beschränkt; auch Pflegekinder und in die Familie aufgenommene nahe Verwandte zählen dazu (Thomas/Putzo 11 zu § 178; Zöller/Stöber 8 zu § 178), soweit das gegebene und nach außen zum Ausdruck gebrachte Vertrauensverhältnis die Weitergabe der Sendung an den Zustellungsadressaten erwarten lässt (BT-Drucks 14/4554 S 20). Erwachsen iS § 178 I Nr 1 ZPO ist auch ein Minderjähriger, der nach seiner körperlichen Entwicklung und äußeren Erscheinung den Eindruck eines Erwachsenen macht (BSG MDR 77, 82; Hamm NJW 74, 1150 L; VGH Mannheim MDR 78, 519; erg 15 zu § 98); unwirksam ist die Übergabe an eine 11-Jährige (Hamm OLGSt Nr 1), wirksam aber idR an einen 14-Jährigen (LG Köln NStZ-RR 99, 368).

Eine in der Familie **beschäftigte Person** kann auch eine unentgeltlich im Haushalt tätige Verwandte sein, soweit sie nicht schon als Familienangehörige (oben 10) gilt (Hamm MDR 82, 516).

Der Begriff des **ständigen Mitbewohners** umfasst Wohngemeinschaften und unverheiratete Paare gleich welchen Geschlechts (Thomas/Putzo 13 zu § 178). Häusliche Gemeinschaft iSv gemeinsamer Haushaltsführung ist nicht erforderlich (Zöller/Stöber 12 zu § 178).

In **Geschäftsräumen** (zB Behördenräume, Büros, Warteräumen, Läden) kann einer dort beschäftigten Person (§ 178 I Nr 2 ZPO), in **Gemeinschaftseinrichtungen** (zB Alten- und Wohnheime, Kasernen, Krankenhäuser) an den Leiter oder einen dazu ermächtigten Vertreter (§ 178 I Nr 3 ZPO) zugestellt werden, nicht aber an einen Mitbewohner (Bremen StV 05, 541 L). Im Geschäftsraum ist die Ersatzzustellung auch zulässig, wenn sie eine persönliche Angelegenheit des Adressaten betrifft (Bay DAR 82, 252 [R]). Wird ein RA in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann das Schriftstück stets einem darin anwesenden Gehilfen oder einer Schreibkraft übergeben werden, auch wenn sie noch minderjährig sind

§ 37

Erstes Buch. 4. Abschnitt

(BVerwG NJW 62, 70); die Niederlegung bei der Post ist unzulässig (BGH NJW 76, 149; OVG Bremen NJW 86, 2132).

- 13a b) **In einen Briefkasten**, der zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehört, oder eine ähnliche Vorrichtung, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, kann ersatzweise gemäß § 180 S 1 ZPO das zuzustellende Schriftstück eingelegt werden. Die Zustellung ist auch dann wirksam, wenn der Briefkasten mangels Verschießbarkeit zwar objektiv unsicher, dieser Umstand für den Postzusteller aber nicht erkennbar ist (Nürnberg NJW 09, 2229). Einer konkreten Kennzeichnung der zur Einlegung benutzten Vorrichtung bedarf es in der Zustellungsurkunde nicht (BGH [ZS] NJW 06, 150; Köln NJW 05, 2026). Der Briefkasten oder die ähnliche Einrichtung muss aber eindeutig der Wohnung des Zustellempfängers zuzuordnen sein (Köln NStZ-RR 09, 314; Schreibtisch in einer Gemeinschaftseinrichtung [oben 13]). Der Einwurf in einen in der Hauseingangstür eines Mehrfamilienhauses angebrachten gemeinsamen Briefeinwurfschlitz genügt nicht und macht die Ersatzzustellung unwirksam (Hamm VRS 107, 109).
- 14 c) **Durch Niederlegung** bei der Geschäftsstelle des AG oder bei der Post (§ 181 I ZPO) ist die Ersatzzustellung zulässig, wobei aber jedes beliebige Unternehmen iSd § 33 I PostG grundsätzlich auch in von ihm beauftragten Agenturen durch Niederlegung zustellen darf (Rostock NStZ-RR 02, 373; Niederlegung in einem Otto-Shop). Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor die Ersatzzustellung in den Briefkasten des Wohn- oder Geschäftsraumes (§ 180 ZPO) oder in Gemeinschaftseinrichtungen (§ 178 I Nr 3 ZPO) nicht ausführbar gewesen ist (Hamburg NStZ-RR 03, 46; vgl auch LG Darmstadt NStZ 05, 164 mit abl Anm Walz: Briefkasten muss in einer für den Zusteller eindeutig erkennbaren Weise in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet sein). Über die Niederlegung muss eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben werden; ist dies nicht möglich, muss die Mitteilung an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung angeheftet werden (§ 181 I S 2 ZPO). Die Niederlegung im Postfach des Zustellempfängers genügt nicht (BFH NJW 84, 448; Bay 62, 222 = Rpfleger 63, 387 mit abl Anm Lappe; aM BVerwG NJW 71, 1284).
- 15 Die **Mitteilung** kann durch den Briefschlitz geworfen (Hamm JMBINW 81, 68; aM Köln JurBüro 79, 607), unter der Wohnungstür durchgeschoben (BVerwG NJW 73, 1945; Koblenz NStE Nr 10) oder, wenn das im Einzelfall üblich ist, vor der Haustür abgelegt (BVerwG NJW 85, 1179) werden. Die Ersatzzustellung nach § 181 ZPO ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Adressat einen Antrag auf Rücksendung seiner Post an den Absender (Bay 56, 213 = NJW 57, 33) oder auf Nachsendung an eine andere Adresse gestellt hat (Bay MDR 81, 60; Hamburg MDR 82, 1041); der Adressat muss aber zZ des Zustellungsversuchs und der Benachrichtigung davon noch an der angegebenen Adresse wohnhaft sein, im Gegensatz zur früheren Regelung (vgl Frankfurt NStZ-RR 97, 138) wegen § 181 I S 3 ZPO aber nicht mehr zZ der Niederlegung bei der Post.
- 16 d) Das **Verbot der Ersatzzustellung** an den Gegner des Adressaten bestimmt § 178 II ZPO. Die Vorschrift hat nur für Zustellungen an Privatkläger, Nebenkläger und Nebenbeteiligte Bedeutung. Nach Hamburg NJW 64, 678 schließt sie auch die Ersatzzustellung an durch die dem Angeklagten vorgeworfene Tat unmittelbar verletzte Personen aus.
- 17 e) **Wirkung der Ersatzzustellung**: Eine zulässige Ersatzzustellung hat zur Folge, dass die Entscheidung dem Empfänger wirksam zugestellt ist, auch wenn er davon persönlich keine Kenntnis erlangt (BGH 27, 85, 88). Wird durch die Zustellung eine Frist in Lauf gesetzt, so ist für ihren Beginn allein der Tag der Ersatzzustellung maßgebend. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art 103 I GG wird durch das mit der Ersatzzustellung verbundene Risiko des Betroffenen, der auf die Benachrichtigung durch die Ersatzpersonen angewiesen ist, nicht beein-

trächtigt (BVerfGE 25, 158, 165 = NJW 69, 1103, 1104; 26, 315, 318 = NJW 69, 1531; 42, 243, 246 = NJW 76, 1837, 1838).

C. **Besondere Fälle:**

18

a) **Zustellungen an einen Rechtsanwalt**, Notar, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann (zB Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer) sowie an eine Behörde, Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts können nach § 174 ZPO auch durch die Post, durch Boten, durch Telekopie, durch ein elektronisches Dokument oder durch Einlegung in ein Fach gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Für die Wirksamkeit der Zustellung ist erforderlich, dass der RA usw persönlich Kenntnis von seinem Gewahrsam an dem ihm zustellungshalber übersandten Schriftstück erhalten hat und durch Unterzeichnung des Empfangsbekanntnisses den Willen äußert, das Schriftstück als zugestellt anzunehmen. Zeitpunkt der Zustellung ist daher nicht das Datum des Eingangs des Schriftstücks in der Anwaltskanzlei, sondern dessen Annahme durch den RA mit dem Willen, es als zugestellt anzusehen (BVerfG NJW 01, 1563; BGH NJW 74, 1469, 1470; 79, 2566; 91, 709). Diesen Zeitpunkt muss er in einem Empfangsbekanntnis angeben (BGH NStZ 96, 149; Celle StraFo 00, 279), zu dessen Ausstellung er standesrechtlich verpflichtet ist (Düsseldorf StV 90, 345). Der Annahmewille kann auch konkludent zum Ausdruck gebracht werden, wobei die Zustellung auch dann wirksam ist, wenn sich der Verteidiger pflichtwidrig geweigert hat, vom Text des zugestellten Schriftstücks Kenntnis zu nehmen (BGH NStZ-RR 05, 77). Der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des Datums ist (unter strengen Voraussetzungen) zulässig (BVerfG aaO; BGH NJW 69, 1297; 80, 1846, 1847; 87, 325, 1335; VersR 83, 1080; Düsseldorf NStZ-RR 98, 110). Die Angabe eines unrichtigen Datums lässt die Wirksamkeit der Zustellung unberührt (BGH NJW 91, 709; NStZ-RR 04, 46), ebenso ein fehlendes Datum (München NStZ-RR 10, 15 L). Die Unterzeichnung ist notwendig (Celle aaO) und verlangt die Wiedergabe des vollen bürgerlichen Namens mit entspr Schriftzeichen (Einl 129). Auf einen Verstoß gegen diese Pflicht kann sich der RA allerdings nicht berufen, wenn er einräumt, dass der Schriftzug von ihm stammt (BGH NJW 85, 2651, 2652). Ein wirksames Empfangsbekanntnis, das auch nachträglich ausgestellt werden kann, ist wesentliches Erfordernis für die Wirksamkeit der Zustellung (BGHZ 35, 236 = MDR 61, 759). Unterzeichnet es statt des Pflichtverteidigers ein anderer RA, so ist die Zustellung unwirksam (BGH MDR 81, 982 [H]; NStZ 88, 213 [M] mwN; StV 81, 12; wistra 88, 236). Bei Zustellung an einen Wahlverteidiger gilt für die Unterzeichnung aber nicht die Beschränkung des § 137 I S 2 (Hamm JMBINW 82, 58).

19

Die Zustellung an einen **RA aus einem Mitgliedstaat der EG** (vgl 3 zu § 138), der nicht als niedergelassener (§§ 2 ff EuRAG), sondern nur als dienstleistender europäischer RA nach §§ 25 ff EuRAG tätig ist, erfolgt nach § 31 EuRAG in 1. Hinsicht an einen von ihm zu benennenden Zustellungsbevollmächtigten; ist keiner benannt, so gilt der RA, mit dem einvernehmlich gehandelt wird („Einvernehmensanwalt“ nach § 28 EuRAG), als Zustellungsbevollmächtigter; kann nicht an einen RA zugestellt werden, erfolgen Zustellungen an die Partei.

20

b) **Seeleuten** kann nach Seemannsart zugestellt, dh sie können aufgefordert werden, sich bei der nächsten Liegezeit auf der Geschäftsstelle des AG zu melden, um die Zustellung abzuholen (Bremen Rpfleger 65, 48; StrK beim AG Bremerhaven NJW 67, 1721).

21

An **Binnenschiffer** kann gewohnheitsrechtlich auf allen Wasserstraßen durch Vermittlung der Wasserschutzpolizei gegen Empfangsbescheinigung zugestellt werden (Blankenheim MDR 92, 926 mwN). Vgl auch 8 zu § 48.

22

Blankenheim (aaO) empfiehlt, diese Zustellmöglichkeit auf **Nichtsesshafte** entspr anzuwenden (Zustellung bei üblichen Übernachtungsstellen durch die Polizei).

22a

§ 37

Erstes Buch. 4. Abschnitt

- 23 c) Für die **Zustellung an Soldaten** gelten keine besonderen Bestimmungen (KK-Maul 21). Jedoch enthält der Erlass über Zustellungen, Ladungen, Vorführungen und Zwangsvollstreckungen in der Bundeswehr idF der Bek vom 16. 3. 1982 (VMBI 130), geändert durch Erlass vom 20. 6. 1983 (VMBI 182), Bestimmungen über die Mitwirkung der Truppe (vgl 10 zu § 48). Nach dem Erlass des BMVg vom 23. 7. 1998 (VMBI 246) ist Leiter einer Truppenunterkunft (= Gemeinschaftseinrichtung, oben 13) der Kompaniefeldwebel oder dessen Vertreter. Für die in der BRep stationierten NATO-Streitkräfte gelten Art 36, 37 NTS-ZA.
- 24 d) Bei **Gefangenen** ist die Ersatzzustellung dadurch beschränkt, dass weder in der Wohnung noch in den gewerblichen Räumen wirksam zugestellt werden kann (oben 8). Dafür ist der Anstaltsleiter oder dessen Vertreter oder der zur Postannahme ermächtigte Beamte nach § 178 I Nr 3 ZPO empfangsbefugt (oben 13; aM LG Saarbrücken StV 04, 362). In JVAen wird meist durch Justizbeamte, ggf im Wege der Amtshilfe, zugestellt (§§ 168 I S 2, 176 I ZPO). Die Zustellurkunde muss die Unterschrift des Beamten, aber nicht notwendig mit seiner Dienstbezeichnung, enthalten (Düsseldorf StraFo 02, 87).
- 25 4) **Zustellung im Ausland:** Nach § 183 I Nr 1 ZPO besteht die Möglichkeit einer vereinfachten Zustellung im Ausland durch Einschreiben mit Rückschein, soweit auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen Schriftstücke unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen. Für das Strafverfahren hat aber bereits Art 52 I des SDÜ (Einl 216) die Möglichkeit unmittelbarer Urkundenübersendung eröffnet (vgl Heß NJW 01, 20); die Liste aller Urkunden, die unmittelbar per „Einschreiben mit Rückschein“ durch die Post übersandt werden dürfen, ist bei SLGH 15 ff zu Art 52 SDÜ abgedruckt. Hinweispflichten in Ladungen an Zeugen im Ausland nach Art 10, 12 EuRHÜbk (vgl 63 zu § 244) bleiben unberührt. Auf dem an die absendende Stelle zurückzusendenden Rückschein wird vermerkt, an wen die Sendung übergeben worden ist (Köln NStZ 00, 666; Rose wistra 98, 16; Sommer StraFo 99, 41). Die Zustellung ist nur wirksam, wenn der unterschriebene Rückschein zu den Gerichtsakten gelangt; eine Ersatzzustellung durch Niederlegung (oben 6 ff) genügt nicht (Oldenburg StV 05, 432; LG Nürnberg-Fürth StraFo 09, 381). Die Übergabe an Ersatzempfänger ist ausgeschlossen, wenn der eingeschriebene Brief den Vermerk „Eigenhändig“ trägt. Kosten für diese vereinfachte Zustellungsart werden nach Nr 9014 KVGGK erhoben.
- 25a Bei den **anderen Staaten**, in denen die Übersendung durch die Post völkerrechtlich nicht zulässig ist, sind Postzustellungsaufträge an Empfänger im Ausland unzulässig (§ 183 I Nr 2 ZPO; Rose aaO). Ist der Adressat deutscher Staatsangehöriger, so können die deutschen Auslandsvertretungen die Zustellung bewirken (§ 16 KonsG; RiVAST 129 III). In welcher Form das geschieht, ist dem deutschen Konsul überlassen; zulässig ist zB die Aushändigung gegen Nachweis am Amtssitz (BGH 26, 140, 142). Für den Nachweis genügt nach § 16 S 2 KonsG das schriftliche Zeugnis des Konsuls, aus dem sich ergibt, auf wessen Ersuchen in welcher Strafsache welches Schriftstück ausgehändigt worden und wann das geschehen ist (BGH aaO). Außer diesem Weg und für ausländische Staatsangehörige kommt ein Rechtshilfeersuchen an den fremden Staat in Betracht, wenn es nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen zulässig ist (RiVAST 115, 116). Für die Zustellung von Verfahrensurkunden an Partnerstaaten des EuRHÜbk (Einl 215 b), die das SDÜ nicht in Kraft gesetzt haben, gilt Art 7 EuRHÜbk. Wenn nicht ein vom Empfänger unterschriebenes Empfangsbekennntnis vorliegt, wird die Zustellung durch ein schriftliches Zeugnis der ersuchten Stelle nachgewiesen (Art 7 II EuRHÜbk). Die Urkunde des ausländischen Zustellungsbeamten über die Zustellung genügt nicht (Bay 81, 17 = StV 81, 224).
- 26 5) **Zustellungsmängel** machen die Zustellung nur bei offensichtlichen schweren Fehlern unwirksam, nicht schon bei irriger Annahme der Zustellungszuständigkeit. Unwirksam ist eine Zustellung insbesondere, wenn eine Ersatzzustellung

nach den §§ 178ff ZPO nicht zulässig oder von der die Zustellung anordnenden Behörde ausdrücklich ausgeschlossen worden war, wenn die Zustellungsurkunde in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig ist, zB der Zustellungsempfänger falsch bezeichnet (Celle NdsRpfl 85, 173; aM Köln NJW 05, 2026) oder das Zustellungsdatum auf der Urkunde falsch angegeben ist (Hamm OLGSt Nr 2; zw BGH NJW 91, 709), wenn bei Ersatzzustellung nach § 181 I S 2 ZPO die Angabe der Art der formlosen Mitteilung fehlt (Düsseldorf NJW 00, 3511), wenn nach der Zustellungsurkunde eine unmittelbare, in Wahrheit aber eine Ersatzzustellung vorgenommen worden ist (BGH BB 56, 58; Bay 62, 257; Hamm VRS 60, 200; Karlsruhe MDR 76, 161) oder wenn auf der Zustellungsurkunde (Düsseldorf StraFo 00, 380) oder auf dem zurückgeleiteten Empfangsbekanntnis des Verteidigers nach § 174 ZPO (BGHR Wirksamkeit 3) die Unterschrift fehlt.

Die Zustellungsurkunde genießt die **Beweiskraft** des § 418 I ZPO (BVerwG NJW 85, 1179, 1180; 86, 2127; Düsseldorf NJW 00, 2831). Der Gegenbeweis ist zwar zulässig (§ 418 II ZPO), aber nicht durch das bloße Behaupten des Gegenteils unter Benennung des Postbediensteten als Zeugen (BVerwG aaO; Düsseldorf VRS 87, 441; Hamm VRS 101, 439). Auch bei bloßen Zweifeln an der Richtigkeit der urkundlichen Feststellungen ist der Gegenbeweis nicht erbracht (Düsseldorf NJW 00, 2831; Köln aaO; vgl aber BerlVerfGH NStZ-RR 01, 337; Zweifeln ist ggf nachzugehen); Glaubhaftmachung genügt nicht (Schleswig SchlHA 84, 98 [E/L]; vgl aber KG wistra 01, 37; anders im Wiedereinsetzungsverfahren). Der Inhalt der Urkunde kann insbesondere durch nachträglich bekanntgewordene Umstände widerlegt werden (BVerwG NStZ-RR 97, 70; Jena VRS 110, 128).

Eine **Heilung** von Zustellungsmängeln tritt nach I iVm § 189 ZPO mit dem Zeitpunkt ein, zu dem Adressaten das Schriftstück tatsächlich zugegangen ist; das gilt auch, wenn der Lauf einer gesetzlichen Rechtsmittelfrist von der Zustellung abhängt (Frankfurt NStZ-RR 04, 336; SK-Weßlau 43; vgl auch Hamburg NStZ-RR 03, 46; 05, 17; LG Magdeburg StV 08, 626). Eine gescheiterte Zustellung in Form der Übergabe an den Zustellungsempfänger selbst kann nicht in eine wirkungsvolle Ersatzzustellung umgedeutet werden (Düsseldorf VRS 87, 441). Die fehlerhafte Zustellung nach § 178 ZPO ist unschädlich, wenn bei zutr rechtlicher Bewertung eine Zustellung nach § 171 ZPO anzunehmen ist (Köln NStZ-RR 08, 379).

6) Doppelzustellungen (II): Wird demselben Empfangsberechtigten mehrfach zugestellt, so ist nur die 1. Zustellung maßgebend (BGH NJW 78, 60; Hamburg NJW 65, 1614; Saarbrücken NJW 64, 1633; Dünnebieber JZ 69, 96), sofern ihr nicht ein wesentlicher Mangel anhaftet, der sie unwirksam macht (oben 2). Doppelzustellungen an den Beschuldigten und den Verteidiger sind nicht zugelassen (vgl § 145 a III). Finden sie gleichwohl statt, so ist die später bewirkte Zustellung an den Verteidiger unwirksam, wenn sich zum Zustellungszeitpunkt weder eine Vollmachtsurkunde bei den Akten befunden hat noch eine Vollmacht in der Hauptverhandlung mündlich erteilt und im Protokoll beurkundet worden ist (Bay 92, 157 = MDR 93, 459; Düsseldorf NStZ 88, 327; aM Düsseldorf VRS 73, 389; erg 9 zu § 145 a). Von mehreren wirksamen Zustellungen – zB auch an mehrere Verteidiger desselben Beschuldigten – ist nach II nur die spätere maßgebend, was zu einer faktischen Fristverlängerung führen kann (BGHR § 345 I Fristbeginn 4). Das gilt selbst dann, wenn die spätere Zustellung erst angeordnet worden ist, nachdem die 1. schon bewirkt war (BGH 22, 221; Bay 67, 101 = NJW 67, 2124; Bay 75, 150 = VRS 50, 292). War allerdings die durch die 1. Zustellung eröffnete Frist bereits abgelaufen, so wird sie durch die Zustellung an einen weiteren Empfangsberechtigten nicht wieder eröffnet (BGH 34, 371 = JR 88, 467 mit Anm Wendisch; NStZ 85, 17 [Pf/M]; SK-Weßlau 45), auch nicht, wenn diese Zustellung noch vor Ablauf der Frist angeordnet worden war (BGH 22, 221; Bay aaO; Düsseldorf StV 97, 121 mwN).

§§ 38–40

Erstes Buch. 4. Abschnitt

Unmittelbare Ladung

38 Die bei dem Strafverfahren beteiligten Personen, denen die Befugnis beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

- 1 1) Die Befugnis zur unmittelbaren Ladung haben Angeklagte (§§ 220 I, 323 I S 1, 386 II), Privatkläger (§ 386 II), Nebenkläger (10 zu § 397), Beschuldigte im Sicherungsverfahren (§ 414 I), Verfalls- und Einziehungsbeteiligte (§§ 433 I, 440 III, 442 I) sowie JPen und Personenvereinigungen (§ 444 II S 2, III S 1).
- 2 2) Der Gerichtsvollzieher ist unmittelbar mit der Zustellung der vom Auftraggeber unterschriebenen Ladung zu beauftragen; eine Vermittlung durch die Geschäftsstelle des Gerichts findet nicht statt (vgl § 161 GVG). Der Gerichtsvollzieher kann die Deutsche Post AG (vgl 6 zu § 36) um Ausführung der Zustellung ersuchen (§§ 191, 194 ZPO), nicht aber der Ladungsberechtigte selbst (BGH NJW 52, 836).
- 3 **Zuständig** für die Zustellung durch Ersuchen an die Post ist jeder Gerichtsvollzieher in der BRep (§ 160 GVG), für die unmittelbare Zustellung ohne Mitwirkung der Post nur der am Bestimmungsort (KK-Maul 2).
- 4 3) **Verpflichtet zum Erscheinen** ist der unmittelbar Geladene nur unter den Voraussetzungen des § 220 II. Fehlen sie, so ist die Ladung durch den Gerichtsvollzieher zwar zulässig, den sonst gebotenen Hinweis (vgl § 48) auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§§ 51, 77) darf die Ladung dann aber nicht enthalten.

39 (weggefallen)

Öffentliche Zustellung

40¹ Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig.² Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

^{II} War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann.

^{III} Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

- 1 1) **Gegenstand der öffentlichen Zustellung** (allg dazu M.J. Schmid MDR 78, 96) können nicht nur gerichtliche Entscheidungen, ausgenommen Strafbefehle (21 zu § 409), sein, sondern auch Anordnungen, Verfügungen und Ladungen (vgl aber § 232 II), auch zur Berufungsverhandlung (9 zu § 329). Aufforderungen zur Erklärung nach § 201 I sind jedenfalls dann zulässig, wenn Verjährung droht, ein Haftbefehl besteht und kein Grund für einen Ausschluss der Öffentlichkeit gegeben ist (so zutr Mosenheuer wistra 02, 409; aM – unzulässig – KK-Maul 3; M.J. Schmid aaO); auch bei Aufforderung nach § 453 I S 2 ist öffentliche Zustellung zulässig. Für Ladungen der StA gilt § 40 nicht (18 zu § 163 a).